

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 16. Mai 2002, über den **Schutz der öffentlichen Garten- und Grünanlagen**.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Statutes für die Stadt Steyr 1980 (StS 1980), LGBl.Nr. 11 vom 05. März 1980, wird verordnet:

§ 1

- 1) Diese Verordnung findet auf alle öffentlichen Garten- und Grünanlagen Anwendung.
- 2) Als öffentlich gelten Garten- und Grünanlagen, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind oder deren Eigentümer den Gemeingebrauch gestatten.
- 3) Unbeschadet des Abs. 1 finden die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf die von öffentlichen Verkehrsflächen umgebenen bzw. eingeschlossenen, jedoch nicht diesem Verkehr dienenden Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen sinngemäß Anwendung.

§ 2

- 1) Das Befahren der öffentlichen Garten- und Grünanlagen, Grüninseln, Rasen- und Blumenflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art sowie mit Fahrrädern ist verboten.
- 2) Ebenso verboten ist das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in diesen Anlagen.
- 3) Ausgenommen von den Bestimmungen der Absätze 1) und 2) sind Fahrzeuge zur Erhaltung der Grünanlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Sinne des § 26a Abs. 1 StVO 1960.
- 4) Erlaubt ist das Befahren der durch die Anlagen führenden Spazierwege nur mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Kinderfahrzeugen (Rollern, Dreirädern, Kinderfahrrädern ohne Freilauf udgl.), nicht jedoch mit anderen fahrbaren Spiel- und Sportgeräten.

§ 3

Diese Verordnung des Gemeinderates der Stadt Steyr vom 20. September 1990, Vet-3861/1987, mit der ein Verbot der Mitnahme von Hunden auf bestimmten Plätzen sowie ein Leinenzwang für bestimmte Stadtgebiete von Steyr erlassen wurde, bleibt unberührt.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1950 mit Geldstrafen bis Euro 220,00, wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann, mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung ist gemäß § 62 des Statutes für die Stadt Steyr 1980, LGBl.Nr. 11, im Amtsblatt der Stadt Steyr kundzumachen und tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

HINWEIS: Die Gebühr in § 4 gilt ab 27. Mai 2002.

Der Bürgermeister:

Heinrich Schwarz